

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2013 —
Kommission/Moschonaki**

(Rechtssache T-476/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Aufhebungsklage — Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Art. 91 Abs. 2 des Beamtenstatuts — Schadensersatzklage)

(2013/C 359/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Andere Verfahrensbeteiligte: Chrysanthe Moschonaki (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy und I. Ní Riagáin Düro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011, AS/Kommission (F-55/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011, AS/Kommission (F-55/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben, soweit der Klagegrund des Verstoßes gegen Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Union für zulässig erklärt wird, die Entscheidung vom 30. September 2009, mit der die Europäische Kommission die Bewerbung von Frau Chrysanthe Moschonaki auf dieser Grundlage abgelehnt hat, aufgehoben wird und die Kommission verurteilt wird, 3 000 Euro an Frau Moschonaki zu zahlen.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 29.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2013 — Viejo Valle/HABM — Établissements Coquet (Tasse und Untertasse mit Rillen und tiefer Teller mit Rillen)

(Verbundene Rechtssachen T-566/11 und T-567/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die eine Tasse und Untertasse mit Rillen sowie einen tiefen Teller mit Rillen darstellen — Nichtigkeitsgrund — Unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks — Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 6/2002)

(2013/C 359/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Viejo Valle, SA (L'Olleria, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Temiño Cenicerós)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Établissements Coquet (Saint-Léonard-de-Noblat) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bouchenard)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juli 2011 (Sachen R 1054/2010-3 und R 1055/2010-3) zu Nichtigkeitsverfahren zwischen der Établissements Coquet und der Viejo Valle, SA

Tenor

1. Die Rechtssachen T-566/11 und T-567/11 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Viejo Valle, SA trägt die eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Établissements Coquet.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.